**Die Nachlassplanung in Zeiten der Internationalisierung**

von

Philippe Kenel, Rechtsanwalt in Lausanne, Genf und Brüssel, PYTHON

Die Nachlassplanung ist aus zwei Hauptgründen nach und nach komplexer und unsicherer geworden. Zum einen neigen die Steuerpflichtigen zunehmend dazu, ihren Wohnsitz zu wechseln. Das bringt mit sich, dass der Wohnsitz des Erblassers relativ häufig nicht demjenigen der Erben entspricht und dass sich das bewegliche und unbewegliche Erbgut in verschiedenen Ländern befindet. Zum anderen ist es in Zeiten, in denen die Regeln viel weniger respektive überhaupt nicht mehr in Stein gemeisselt sind, nicht einfach, eine per Definition langfristige Planung seines Nachlasses vorzunehmen.

Ziel dieses Beitrags ist, am konkreten Beispiel der Schweiz sowie von Frankreich und Belgien die grundsätzliche Steuerproblematik bei der Nachlassplanung aufzuzeigen. Auch wenn diese Frage über den rein steuerlichen Aspekt hinausgeht, möchten wir doch auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Europaparlament und der EU-Rat am 4. Juli 2012 die Verordnung (EU) Nr. 650/2012 verabschiedet haben, die am 16. August 2012 in Kraft getreten ist und deren Bestimmungen seit dem 17. August 2015 grossteilig anzuwenden sind. Obwohl diese Verordnung nicht direkt bindend für die Schweiz ist, kann sie dennoch Auswirkungen auf eventuelle Nachlasseröffnungen im Ausland haben, selbst wenn der Erblasser in der Schweiz wohnhaft war.

Um die Problematik der Erbschaftssteuern in den verschiedenen Ländern zu verstehen, muss man sich bewusst sein, dass letztere in der Wahl ihres Steuersystems vollkommen frei sind. Die Hauptkriterien sind theoretisch die Besteuerung am Wohnsitz des Erblassers, am Wohnsitz der Erben sowie am den Orten, wo sich das bewegliche und das unbewegliche Erbgut befinden. Vorausgesetzt, zwei Staaten unterzeichnen ein Doppelbesteuerungsabkommen bezüglich Erbschaftssteuer, dann muss in diesem Abkommen gemäss dem OECD-Musterabkommen betreffend Nachlässe und Schenkungen Folgendes vorgesehen sein: erstens, dass das unbewegliche Erbgut an dem Ort versteuert wird, an dem es sich befindet; zweitens, dass das restliche Erbgut mit Ausnahme von beweglichen Gütern, die zu einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung gehören, am Wohnsitz des Erblassers besteuert wird.

Die Situation in den drei hier diskutierten Ländern kann wie folgt zusammengefasst werden.

In der Schweiz gilt das Prinzip, dass die Erhebung der Erbschaftssteuer demjenigen Kanton obliegt, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen Wohnsitz hatte. Dieser Kanton ist befugt, den gesamten Nachlass mit Ausnahme von Immobilien, die sich in anderen Kantonen oder im Ausland befinden, zu besteuern. Zudem kann ein Kanton eine Erbschaftssteuer auf eine in diesem Kanton liegende Immobilie erheben, wenn sich der Wohnsitz des Eigentümers dieser Immobilie zum Zeitpunkt seines Todes im Ausland befand. Es gilt zu beachten, dass einige Kantone spezielle Regelungen kennen. So erhebt zum Beispiel der Kanton Genf vorbehaltlich des interkantonalen Steuerrechts und der Doppelbesteuerungsabkommen eine Erbschaftssteuer auf den gesamten Hausrat und auf Kunstsammlungen auf seinem Boden.

Belgien hingegen besteuert den gesamten Nachlass einer Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz im Königreich hatte. Dabei gilt es zu unterstreichen, dass Belgien die gesamte Erbmasse des Erblassers besteuert, inklusive Immobilien im Ausland. Die in Belgien anfallende Steuer ist jedoch maximal so hoch wie diejenige des Standortlandes der Immobilie.

Während weder Belgien noch die Schweiz den Nachlass am Wohnsitz der Erben besteuern, überrascht es nicht, dass Frankreich die Besteuerungskriterien kumuliert. Tatsächlich besteuert es den Nachlass am Wohnsitz des Erblassers, am Wohnsitz der Erben – was einer Doppelbesteuerung gleichkommt, wenn diese in Frankreich wohnen und dies auch in sechs der letzten zehn Jahre getan haben –, am Standort der Immobilien sowie am Standort der beweglichen Güter. Dabei ist anzumerken, dass dem geschuldeten Steuerbetrag in Frankreich der Betrag der im Ausland bezahlten Steuer angerechnet wird. Allerdings beschränkt sich diese Anrechnung nur auf bezahlte Steuern auf das bewegliche und unbewegliche Erbgut ausserhalb Frankreichs.

Die Schweiz verfügt im Bereich Erbschaftsteuer weder mit Belgien noch mit Frankreich über ein Doppelbesteuerungsabkommen. Der Vollständigkeit halber sei hier erwähnt, dass sie solche Abkommen mit Deutschland, Österreich, Dänemark, den USA, Finnland, Grossbritannien, Holland und Schweden abgeschlossen hat. Die Situation mit Frankreich hat sich ab dem 1. Januar 2015 grundlegend verändert. Bis zu diesem Datum beruhten die Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz in Bezug auf die Erbschaftsbesteuerung auf einem Abkommen vom 31. Dezember 1953. Dieses sah vor, dass beim Tod einer in der Schweiz wohnhaften Person ihr Erbe ausschliesslich in diesem Staat besteuert wird. Ausgenommen davon waren Immobilien in Frankreich, welche die verstorbene Person im eigenen Namen besass. Seit dem 1. Januar 2015 kommen die oben ausgeführten internen französischen Regelungen zur Anwendung.

Ein Beispiel zur Illustrierung: Ein im Kanton Wallis wohnhafter Familienvater stirbt und hinterlässt einen Sohn mit Wohnsitz im Kanton Waadt und eine Tochter, die seit mehr als zehn Jahren in Frankreich lebt. Er besass ein Chalet in Crans-Montana und mehrere Bankkonten in der Schweiz. Der Kanton Wallis kennt keine Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen. In diesem Fall muss der Sohn überhaupt keine Erbschaftssteuer bezahlen, die Tochter hingegen muss ihren Erbanteil in Frankreich zu einem Satz von 45 Prozent versteuern, wenn dieser rund 1 805 000 Euro übersteigt. Hätte die Tochter vor dem Tod des Vaters ihren Wohnsitz nach Brüssel verlegt, dann müsste sie gar keine Steuern bezahlen. Es ist daher wichtig – und darauf weisen wir unsere Kunden auch oft hin – dass Eltern ihre in Frankreich lebenden Kinder über die Höhe ihres Vermögens informieren. Dies kann die Kinder zu einem Umzug bewegen …

Für Personen mit Wohnsitz in Belgien weisen wir betreffend Nachlassplanung speziell auf zwei Tatsachen hin. Zuallererst darauf, dass im Gegensatz zu Frankreich und der Schweiz, wo Erbschaften und Schenkungen auf ähnliche Art und Weise besteuert werden, die Dinge in Belgien komplett anders liegen. Tatsächlich werden Erbschaften in diesem Land massiv besteuert. So beträgt der Höchstsatz In der Region Bruxelles-Capitale (bei mehr als 500 000 Euro) für direkte Nachkommen und Ehepartner 30 Prozent und steigt auf bis zu 80 Prozent (ab 175 000 Euro) für nicht verwandte Personen. Im Gegensatz dazu ist in derselben Region die Schenkung einer Immobilie möglich, die im Fall einer Schenkung an einen direkten Nachkommen, den Ehepartner oder den Lebenspartner mit 3 Prozent und im Fall einer Schenkung an eine andere Person mit 7 Prozent besteuert wird. Falls der Schenkende nach der Schenkung noch länger als drei Jahre lebt, wird auf die Schenkung der Immobilie überhaupt keine Steuer erhoben. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Verhältnis der Schenkende und der Beschenkte zueinander stehen. Allerdings weisen wir auf den Umstand hin, dass die Schenkung gemäss den oben beschriebenen Regelungen in Frankreich zu den französischen Sätzen besteuert wird, falls die beschenkte Person seit mehr als sechs Jahren in Frankreich lebt. Der zweite Punkt betrifft das belgische Recht in Bezug auf Erbschaftssteuer und Eintragungsgebühr. Wenn eine in Belgien wohnhafte Person stirbt und ihrem ebenfalls in Belgien lebenden Sohn ein Chalet in Villars vererbt, dann muss dieser das Chalet zu einem maximalen Satz von 30 Prozent versteuern, abzüglich der im Kanton Waadt bezahlten Steuern. Hätte der Vater zu Lebzeiten das Chalet seinem Sohn geschenkt, dann hätte der Sohn lediglich die Schenkungssteuer im Kanton Waadt bezahlen müssen und es wären keinerlei Eintragungsgebühren in Belgien angefallen. Eine gute Nachlassplanung in Belgien führt also über den Weg der Schenkung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass eine vorzeitige Nachlassplanung wichtig ist. Dabei gilt es, die geltenden Regelungen des Wohnsitzlands des Erblassers, des Wohnsitzlands der Erben sowie des entsprechenden Standortlandes des beweglichen und unbeweglichen Erbguts zu beachten. Ja nach Fall kann es sinnvoll sein, einen Umzug des späteren Erblassers oder der späteren Erben ins Auge zu fassen und allenfalls das Erbe neu zu strukturieren, vor allem durch den Verkauf von Immobilien.